

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

ZunftVerfassung im äussern

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

auch gleiche Ansprüche auf die dem Dienst anhängige Ehren und Gehaltsbefugnisse.

Zunftverfassung im äussern.

23.) In Beziehung auf die Gewerbe im Staat behalten Wir die Zunftverfassung zur Zeit bei, und mit solcher die Eintheilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige. Wir verstehen aber hier, unter Zunftverfassung nur eine, vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbkundiger Personen, um unter der Leitung gewisser, aus ihrer Mitte gezogener Untervorsteher und Diener, für die Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes thätig zu seyn. Alle durch verjährte Mißbräuche ihr anhängig gewordene NebenIdeen sind damit von der Aufnahme in die neue Verfassung ausgeschlossen, und eine Revision der ZunftEinrichtung bleibt deswegen der Gesetzgebung vorbehalten. Dieser allein a.) gebührt es zu bestimmen, für welche Gattungen von Gewerben eine solche Verbindung nützlich sei, oder welche etwa ohne ein solches Innungsrecht besser gedeihen möchten, welche daher zünftig oder unzünftig betrieben werden sollen; Ihre allein steht auch zu, diese Bestimmung nach Zeit

und Umständen zu ändern. b.) Ihr gebührt nicht minder die Befugnis bei bestehender ZunftVersetzung Einzelnen, aus vorhandenen wichtigen Gründen, zum Behuf einer Fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes, Rücksicht gegen den ZunftVerband zu gewähren (d. h. für eine solche Fabrik, die so ins Große geht, daß einzelne Arbeiter nur einzelne Theile des Gewerbs ausschließlich verrichten, deren von dem Gewerbsherrn geleitete Zusammensetzung dann das Ganze vollendet) c.) keiner Zunft kann ein BerathschlagungsRecht über StaatsAngelegenheiten, oder überhaupt über andere als GewerbsGegenstände zustehen; d.) sie kann durch ihre Berathschlagung, keine GesellschaftsOrdnung machen, sondern nur den Stoff dazu gutachtlich vorschlagen, der alsdann erst durch den Willen der PolizeiObrigkeit, seine verbindende Kraft erhalten mag. e.) kein Zunftschluß kann über Dinge Maas und Ziel geben, bei welchen unmittelbar der Vortheil der übrigen Nichtzunftverwandten Staatsbürger mit betheiligt ist, z. B. nicht über einen Preis der GewerbsErzeugnisse, den alle Zunftglieder einzuhalten hätten; nur Bitten bei der Obrigkeit und Beruhigung bei jenen Entschlüssen derselben, die einmal die gesetzliche BerufungsStufen durchgelaufen sind, stehen ihr zu. f.) Noch

weniger kann ein ZunftSchluß Obrigkeitlichen Anordnungen entgegengesetzt werden, es sei nun, um sie unwürksam oder auch nur um sie bis zur Erledigung der Berufung an eine höhere Behörde hinterstellig zu machen; nur zur Berathschlagung über eine etwa nöthig erachtende GegenVorstellung oder Berufung kann er in dieser Hinsicht recht, mäßig seyn. g.) Am wenigsten kann eine unberathschlagte Zusammenrottung statt finden, womit Obrigkeitliche Anordnungen gehemmt, oder die Willfahr gewisser Zunftwünsche erzwungen werden will. h.) Jede gesetzwidrige Berathschlagung und jede Zusammenrottung, die nicht auf die erste Erinnerung der Obrigkeit gutwillig und reumüthig zurückgenommen wird, macht die Zunft aller GesellschaftsRechte, und die Einzelne dabei strafbar befundene Glieder alles Gewerbrechts, bis auf Unsere Wiederbegnadigung ohne weiters verlustig. i.) Alle ZunftOrdnung und ZunftSchlüsse können jederzeit vom Regenten abgethan, gemindert und gemehrt werden. k.) Niemand kann aus seinem Antheil an den Zunft oder InnungsRechten, Vorrechte vor anderen StaatsBürgern, oder Ausnahmen von LandesGesetzen herleiten, welche nicht ausdrücklich bewilligt sind. l.) Niemand kann Arbeiten seines Gewerbes einem anderen unzüftigen Staatsbürger

und seinen Angehörigen alsdann untersagen, wann dieser sie nur zu seinem eigenen Haus und Familiengebrauch verfertigt. m.) Niemand darf sich eine Eigenmächtigkeit gegen Andere Staatsbürger auch in GewerbsAngelegenheiten erlauben, das einzige Pfändungsrecht ausgenommen, worunter die Befugnis verstanden ist, die in einem ZunftBezirk von Unberechtigten eingebrachte oder unternommene Arbeiten zu Händen des Untervorsiehers zu nehmen, und als Urkunde der Uebertretung der Obrigkeit zur gesetzmäßigen Aburtheilung vorzulegen. n.) Jede Zunftstreitigkeit das heißt, jede MeinungsVerschiedenheit der Betheiligten über die Verhältnisse der GewerbsBerechtigungen der ZunftGlieder zu den Rechten der übrigen Unterthanen, ingleichem der ZunftGlieder unter sich, und der Zünfte oder Handwerker gegeneinander, kann nur im polizeylichen Wege erledigt werden; richterliche Verhandlungen und Entscheidungen können darüber nicht Platz greifen. o.) Niemand kann um irgend einer Religion willen von der Erlernung oder Ausübung irgend eines Gewerbes durch die Zünfte oder Meister bey Verlust ihrer Meisterrechte ausgeschlossen werden.